

Statuten Unihockey Berner Oberland Höfen

kursiv: Statutenrevision 27.06.2023

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Name

Unter dem Namen Unihockey Berner Oberland Höfen besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Artikel 2 - Zweck

Der Verein Unihockey Berner Oberland Höfen bezweckt:

1. Die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes
2. Die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
3. Die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness
4. Die Förderung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung, insbesondere seiner jugendlichen Mitglieder

Artikel 3 - Sitz

Der Sitz des Vereins Unihockey Berner Oberland Höfen ist Höfen

Artikel 4 - Neutralität

Der Verein Unihockey Berner Oberland Höfen ist politisch und konfessionell neutral

Artikel 5 - Vertretung

Der Verein Unihockey Berner Oberland Höfen kann seine Interessen und diejenigen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swiss unihockey selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand)

Artikel 6 - Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg. Der Verein hat die Möglichkeit zu diesem Zwecke ein Mitteilungsorgan herauszugeben

Artikel 7 - Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereins- und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Juni bis zum 31. Mai

Statuten Unihockey Berner Oberland Höfen

II. Mitgliedschaft

Artikel 8 - Mitgliedschaft Unihockey Berner Oberland Höfen

1. Der Verein Unihockey Berner Oberland Höfen ist Mitglied von swiss unihockey (Schweizerischer Unihockeyverband) und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben
2. Der Verein Unihockey Berner Oberland Höfen ist Mitglied des für den Verein zuständigen Unihockey-Regionalligaverbandes
3. Der Verein Unihockey Berner Oberland Höfen kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese swiss unihockey nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von swiss unihockey werden anerkannt

Artikel 9 - Mitgliedschaft im Verein Unihockey Berner Oberland Höfen

Die Mitgliedschaft im Verein Unihockey Berner Oberland Höfen steht allen natürlichen Personen offen

Artikel 10 - Gliederung der Mitglieder

Der Verein Unihockey Berner Oberland Höfen besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktivmitglieder
2. Juniorenmitglieder
3. Funktionäre
4. Ehrenmitglieder
5. Passivmitglieder

Artikel 11 - Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied gilt jede natürliche Person, die aktiv an Training und Spiel (Wettkampf und Freundschaftsspielen) teilnimmt

Artikel 12 - Juniorenmitglieder

Als Juniorenmitglied gilt jede natürliche Person, die aktiv an Training und Spiel (Wettkampf und Freundschaftsspielen) teilnimmt und sich gemäss swiss unihockey im Juniorenalter oder darunter befindet

Artikel 13 - Funktionäre

Als Funktionär des Vereins gilt jede natürliche und auf dem jeweils gültigen Vereinsorganigramm aufgeführte Person

Statuten Unihockey Berner Oberland Höfen

Artikel 14 - Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied gilt jede natürliche Person, die sich um den Verein Unihockey Berner Oberland Höfen besonders verdient gemacht hat und von der Mitgliederversammlung hierzu gewählt wurde

Artikel 15 - Passivmitglieder

Passivmitglied werden kann jede natürliche Person, die sich dem Verein verbunden fühlt und ihn unterstützt, ohne aktiv an Training oder Spielen teilzunehmen

Artikel 16 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahme gesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahme gesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, so kann dieser Entscheid an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen
4. Die Passivmitgliedschaft erwirbt man entweder durch erstmalige Bezahlung des entsprechenden Betrages oder durch schriftliche Erklärung des Übertritts aus der Aktivmitgliedschaft auf Ende eines Vereinsjahres

Artikel 17 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Der Austritt aus dem Verein Unihockey Berner Oberland Höfen ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist spätestens bis zum 30. April (Datum des Poststempels) dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten und sämtliches Vereinseigentum dem Verein zurückzugeben
2. Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen, ihren Pflichten nicht nachkommen oder dem Verein resp. Unihockeysport durch ihr Verhalten schaden, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit an der Mitgliederversammlung gegen den Entscheid zu rekurrieren
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem Verein Unihockey Berner Oberland Höfen verlustig

Statuten Unihockey Berner Oberland Höfen

Artikel 18 - Rechte der Mitglieder

1. Die Aktiv-, Junioren-, Ehrenmitglieder sowie die Funktionäre besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statuarischen Befugnisse. Sie erhalten ab dem Alter von 16 Jahren das Stimm- und Wahlrecht
2. Aktiv- und Juniorenmitglieder sind berechtigt am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte zu benutzen. Ein Anspruch auf die Teilnahme oder einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht indes nicht
3. Passivmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht
4. Die Mitglieder aller fünf Kategorien gemäss Art. 10 geniessen freien Eintritt an allen Heimspielen des Verein Unihockey Berner Oberland Höfen

Artikel 19 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des Verein Unihockey Berner Oberland Höfen und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet
2. Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Trainings und die Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind zu entschuldigen.
3. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereines nachteilig sein kann
4. *Mit seinem Beitritt erklärt sich das Mitglied ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verein Unihockey Berner Oberland Höfen in seiner Öffentlichkeitsarbeit berechtigt ist, Bilder und/oder Filmaufnahmen des Mitglieds auf seiner Homepage, in (Print-)Publikationen oder auf Social-Media-Plattformen zu verwenden und zu veröffentlichen und für diese Zwecke abzuspeichern.*
5. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Dieser Mitgliederbeitrag wird nach Altersklassen unterteilt und strukturiert und vom Vorstand jeweils auf die Mitgliederversammlung hin vorgeschlagen. Die einzelnen Mitgliederbeiträge müssen an der Mitgliederversammlung angenommen werden. Wer sich dem Verein als Funktionär zur Verfügung stellt, ist nicht beitragspflichtig. Ehrenmitglieder sind ebenfalls nicht beitragspflichtig
6. Die Gebühr für die Spielerlizenz von swiss unihockey ist nicht im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Sie wird jedoch nach Möglichkeit zusammen mit dem Mitgliederbeitrag verrechnet.

Artikel 20 - Gönner

Jede natürliche oder juristische Person kann durch Bezahlung des entsprechenden Betrages Gönner des Vereins werden. Die Mindestbeiträge werden vom Vorstand jährlich festgelegt. Gönner geniessen bei Heimspielen des Verein Unihockey Berner Oberland Höfen freien Eintritt. Die Gönnerschaft wird jedes Jahr neu vereinbart. Weitere Rechte und Pflichten entstehen nicht.

Statuten Unihockey Berner Oberland Höfen

III. Finanzielles

Artikel 21 - Einnahmen

Der Verein wird aus folgenden Mitteln finanziert:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Erlösen aus Veranstaltungen
3. Sponsoring/Werbung
4. Subventionen/Gönnerbeiträgen/Passivmitgliederbeiträgen/Spenden/Zuwendungen
5. Sonstigen Beiträgen/sonstigen Einnahmen

Artikel 22 - Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein Unihockey Berner Oberland Höfen alleine und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder swiss unihockey mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen

Artikel 23 - Versicherung

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turnieren, Veranstaltungen, Versammlungen etc.) ab. Allfällige Ansprüche von Drittpersonen werden durch eine vom Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung abgedeckt

Artikel 24 - Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen

Statuten Unihockey Berner Oberland Höfen

IV. Organe

Artikel 25 - Organe

Die Organe des Verein Unihockey Berner Oberland Höfen sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle
4. Verschiedene Kommissionen

Artikel 26 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen
4. Unentschuldigtes Fernbleiben wird bei stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern mit SFr. 50.-- gebüsst

Artikel 27 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen
2. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen
3. Fristen gelten dieselben wie in Artikel 24. Für dringliche Geschäfte die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen
4. Unentschuldigtes Fernbleiben wird bei stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern mit SFr. 50.-- gebüsst

Statuten Unihockey Berner Oberland Höfen

Artikel 28 - Statuarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Kenntnisnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
4. Genehmigung der Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Budgets
6. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
7. Abstimmung über Anträge
8. Abstimmung über allfällige Statutenänderungen
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
12. Ehrungen
13. Diverse Traktanden

Artikel 29 - Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden

Artikel 30 - Stimm- und Wahlrecht

Jedes Aktiv-, Junioren-, Ehrenmitglied sowie jeder Funktionär ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Artikel 31 - Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen
2. Ausser in Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

Artikel 32 - Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den Verein Unihockey Berner Oberland Höfen und vertritt ihn gegen aussen

Statuten Unihockey Berner Oberland Höfen

Artikel 33 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen.
2. Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitglieder-versammlung bestimmt werden
3. Er legt die Pflichtenhefte der einzelnen Vorstandsmitglieder fest
4. Er sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swiss unihockey und dessen Kommissionen und Unterverbänden sowie für die Einhaltung der vereinsinternen Statuten und Beschlüsse
5. Er sorgt für die Information der Mitglieder
6. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden
7. Ihm obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereines weiter- führen soll

Artikel 34 - Ausgabenkompetenz des Vorstandes

Der Vorstand hat eine Ausgabenkompetenz von SFr. 3'500.-- pro Geschäft ausserhalb des Budgets

Artikel 35 - Vertretung des Vereins

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zu zweien. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr

Artikel 36 - Mitgliederzahl im Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und 4 -8 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich von selbst

Artikel 37 - Amtsdauer im Vorstand

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig

Artikel 38 - Vakanzen im Vorstand

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt. Das neue Vorstandsmitglied hat somit auch das Stimm- und Wahl- recht

Statuten Unihockey Berner Oberland Höfen

Artikel 39 - Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen.
2. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen
3. Für Abstimmungen gilt das Einfache Mehr
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

Artikel 40 - Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden
2. Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht
3. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen

Artikel 41 - Verschiedene Kommissionen

Der Vorstand hat die Möglichkeit, notwendige Kommissionen zusammenzustellen. Er legt dabei die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Kommissionen fest. Jeder Kommission sollte mindestens 1 Vorstandsmitglied angehören

V. Ethik

Artikel 42 - «Ethik-Charta» Swiss Olympic

Unihockey Berner Oberland Höfen anerkennt die «Ethik-Charta» von Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport und verbreitet die Ethik-Prinzipien im Verein

Statuten Unihockey Berner Oberland Höfen

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 43 - Vereinsinformation

Alle natürlichen und juristischen Personen die dem Verein finanziell unterstützen (Art. 19) haben ein Anrecht auf die Vereinsinformationen

Artikel 44 - Statutenänderungen

1. Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann
2. Die Statuten können mit einem 2/3-Mehr der anwesenden Stimmen an der Mitgliederversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder 1/4 der Mitglieder ganz oder teilweise revidiert werden

Artikel 45 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden
2. Die Mitgliederversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen nach der Auflösung zu verwenden ist

Artikel 46 - Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 27.01.1995 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swiss unihockey in Kraft.


Artikel 47 - Statutenrevisionen

Seit der Gründung erfolgte Statutenrevisionen:

- 09.06.2006, genehmigt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 21.03.2014, genehmigt durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- 27.06.2019, genehmigt durch die ordentliche Mitgliederversammlung
- 27.06.2023, genehmigt durch die ordentliche Mitgliederversammlung

Seftigen, 27. Juni 2023
Unihockey Berner Oberland Höfen


Manuel Stauffer
Präsident


Saskia Jeanneret
Geschäftsstelle